PLANZEICHNUNG TEIL - A M. 1: 1000

GEMARKUNG SEGEBERG FLUR 13, 15, 16 u. 18

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D.F. VOM 15. 9. 1977 (BGBL. I S. 1757)

FLURÜBERSICHT M. 1: 10 000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN:		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 40	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 u. 17 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 u. 17 BauNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	BAUWEISE:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	BAUGRENZE	
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 Abs. 1 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO
	SATTELDACH (FIRSTRICHTUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	WALMDACH	§ 87 LBO ✱
Z.B. 28-40°	DACHNEIGUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, VERKEHRSBERUHIGTE STRASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG
	FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	ABWASSER (PUMPWERK) ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14
R	REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG
	OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN - ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN -	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN ANPFLANZEN V. STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BBauG
	ZU ERHALTENDE KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN LEITUNGSRECHT; MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG, Abs. 6 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
	PRIVATER KINDERSPIELPLATZ	
	FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG
	LÄRMSCHUTZWALL MIT LÄRMSCHUTZWAND	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	GRUNDFLÄCHE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
123/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
1, 2, 3	FORTLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
Km 30,965	STATION KILOMETER 30,965	
4	HÖHENLINIE	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:	§ 9 Abs. 6 BBauG
	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	
✱	VON DER GENEHMIGUNG UND DEM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG AUSGENOMMENER BEREICH	

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1: 100

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

CHRISTIANSFELDE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.12.1983 und 09.09.1986 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet Christiansfelde bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 8.9.1981.
DIE ORTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG - LÜBECKER NACHRICHTEN - AM 28.9.1981 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 2 BBAUG 1976 / 1979 IST AM 7.1.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF DIE DURCHFÜHRUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BBAUG 1979 WURDE VON DER ÖFFENTLICHKEIT ... HINGEWIESEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 18.12.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT GEBIETSABGRENZUNGEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBAUG IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN AM 20.12.1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM ... AUF DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) VOM ... VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 01.10.1986, AZ: IV 210.212 MIT AUFLAGEN UND MASSGABEN ERTEILT. DIE AUF ANTRAG DER STADT EINGESCHRÄNKTE GENEHMIGUNG WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 09.12.1986, AZ: IV 210.214 ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN MIT DER SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 09.09.1986 ERFÜLLT. DIE ÄNDERUNGEN SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 07.10.1986, AZ: IV 210.214 BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... GEBILLIGT.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ... SOWIE DER STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER VON ... VON ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN HAT, SIND AM 15.09.1987 DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG - LÜBECKER NACHRICHTEN - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DABEI IST AUF DAUER UND ORT DER AUSLEGUNG, AUF FRIST UND FOLGEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBAUG) UND AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN (§ 155 a Abs. 2 BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT DEM RECHTSWIRKSAMWERDEN AM 17.09.1987 IN KRAFT GETRETEN.

BAD SEGEBERG, DEN 18.09.1987

BÜRGERMEISTER

C - C

PLANSTRASSE C
KOMBINIERTER FAHR - UND GEHWEG
VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE

D - D

PLANSTRASSE D
KOMBINIERTER FAHR - UND GEHWEG
VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE

F1 - F1 ✱

PLANSTRASSE F
KOMBINIERTER FAHR - UND GEHWEG
VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE

G - G

PLANSTRASSE G
KOMBINIERTER FAHR - UND GEHWEG
VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE

H - H

PLANSTRASSE H
KOMBINIERTER FAHR - UND GEHWEG
VERKEHRSBERUHIGTE STRASSE

I - I

PLANSTRASSE I
FAHRBAHN
GEHWEG

✱ - BERICHTIGT UND ERGÄNZT GEM. BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 09.09.1986 / 10.03.1987

BAD SEGEBERG, DEN 27.10.1986 / 11.08.1987

BÜRGERMEISTER